



AUFSTIEGE FÜR RAUCHFANGKEHRER

Merkblatt der Landesinnung der Salzburger Rauchfangkehrer

Wirtschaftskammer Salzburg
Sparte Gewerbe und Handwerk
Landesinnung Rauchfangkehrer
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg
W <http://www.rauchfangkehrer-innung.at>

ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

Diese Vorgaben sind als **Mindestanforderung** zu sehen!

Es dürfen nur unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete Personen eingesetzt werden.

Zu unterscheiden sind Aufstiegshilfen und Sicherungseinrichtungen.

Bei Absturzgefahr bei geringfügigen Arbeiten ohne Geländer, muss an absturzgefährdeten Stellen durch technische Maßnahmen ein ausreichender Schutz errichtet werden. Wo die Durchführung solcher Maßnahmen im Hinblick auf den Umfang der auszuführenden Arbeiten (geringfügige Arbeiten wie Reparatur- oder Anstricharbeiten, die nicht länger als 1 Tag dauern) nicht zweckmäßig ist, sind die Arbeitnehmer durch Sicherheitsgeschirre einschließlich der dazugehörigen Ausrüstung, wie Sicherheitsseile (Fangseile), Karabinerhaken, Falldämpfer, Seilkürzer oder Höhensicherungsgeräte zu sichern.

Bei der Ausführung der Sicherungsmaßnahmen ist auch auf ungünstige Witterungsverhältnisse Bedacht zu nehmen, da der Zugang zu den Kehrstellen jederzeit ungehindert möglich sein muss.

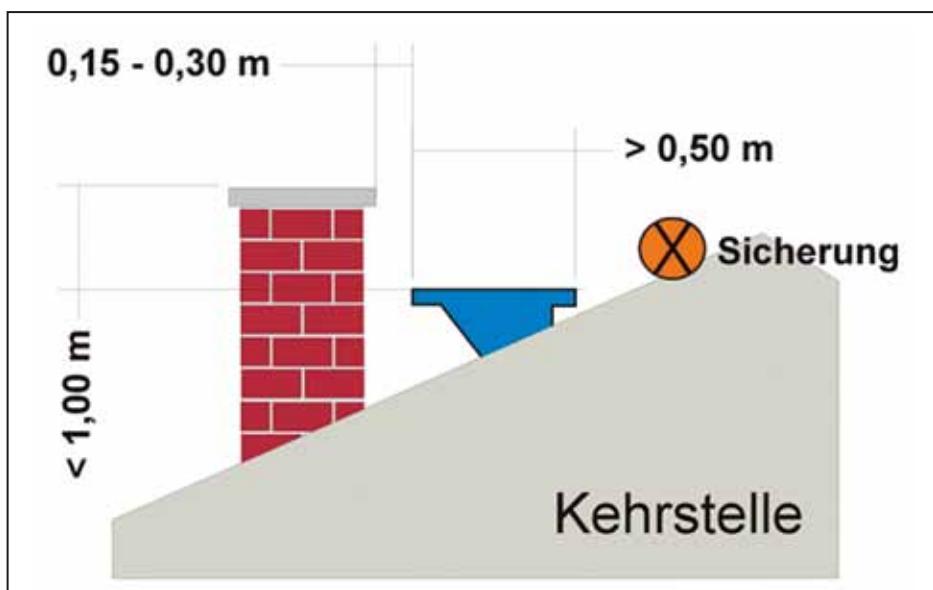
Bei Neu- und Umbaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass entsprechend dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) ein Maßnahmenkatalog (Unterlagen für spätere Arbeiten) erstellt und so weit erforderlich umgesetzt wird.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist ausschließlich für das Rauchfangkehrerhandwerk zu verwenden.

DEFINITIONEN

Absturzhöhe Dachneigung bis 45° - Traufenkante bis Auftrefffläche
Dachneigung über 45° - vom Arbeitsplatz bis zur Auftrefffläche

Kehrstelle Standflächen dürfen nicht tiefer als 1,0 m unter der Fangmündung bzw. der Reinigungsöffnung liegen. Sie müssen mindestens 0,50 m breit und so lang wie die größte Außenseite des Fanges sein. Der lichte Abstand zwischen Fang und Standfläche - waagerecht gemessen - muss zwischen 0,15 m und 0,30 m liegen.
Verkehrswege und Standflächen müssen ein Lichtraumprofil von mindestens 0,60 m Breite und 1,80 m Höhe haben.
Bei einem Höhenunterschied (Absturzhöhe) ab der Kehrstelle von mehr als 1,0 m ist ein Geländer anzubringen oder sind geeignete Ersatzmaßnahmen zu treffen.



Dachausstiegsluken Durchsteigöffnungen müssen lichte Maße von mindestens $0,60 \times 0,80$ m haben. Für Durchsteigöffnungen in Dachflächen aus Dachsteinen genügen lichte Maße von mindestens $0,42 \times 0,52$ m.
Ab einer Höhe von 1,0 m ist eine Aufstiegsleiter zur Dachausstiegsluke anzubringen.

SICHERUNGSEINRICHTUNG

Geländer	1,0 m hoch; Brust-, Mittel- und Fußwehren mit max. 47 cm Abstand
Sicherungsschiene	fest montierte Schiene zur Sicherung mit PSA. Ihre Position entlang der Aufstiegswege sowie entsprechende Unterbrechungen sind so auszuführen, dass längere Sturzstrecken sowie Stürze über die Dachfläche hinaus vermieden werden. Entlang der Sicherungsschiene dürfen sich keine scharfkantigen Konturen befinden, welche im Falle eines Sturzes das Verbindungsmittel (Sicherungsseil) durchtrennen könnten.



Seilsicherung	fest montiertes Stahlseil zur Sicherung mit PSA. Die Position entlang der Aufstiegswege sowie entsprechende Unterbrechungen sind so auszuführen, dass längere Sturzstrecken sowie Stürze über die Dachfläche hinaus vermieden werden. Entlang der Sicherungsschiene dürfen sich keine scharfkantigen Konturen befinden, welche im Falle eines Sturzes das Verbindungsmittel (Sicherungsseil) durchtrennen könnten.
---------------	--

AUFSTIEGHILFEN

Leitern - Anlegeleitern dürfen verwendet werden, wenn am oberen Ende ein Überstand von 1,0 m vorhanden ist. Die Leiter ist Bestandteil (geeignete Höhe; Breite bei Sicherungshaken) des sicheren Zugangs.

Die Leiter ist gegen seitliches Weggleiten und Umfallen zu sichern (Sicherungshaken am Anlegepunkt - Rinnenhaken).

Anlegeleitern - Anlegeleitern dürfen nur zur Überwindung von Höhenunterschieden bis zu 5 m verwendet werden, außer sie sind gegen Umfallen (Standverbreiterung, seitliche Abstützung, Befestigung am oberen Ende) gesichert. Die Schrägstellung darf nicht flacher als 3:1 und nicht steiler als 4:1 sein. Am oberen Ende muss ein Überstand von 1,0 m vorhanden sein.

Stehleitern - An beiden Holmseiten ist eine Spreizsicherung erforderlich. Maximale Aufstieghöhe sowie Standflächenhöhe beachten.

Festverlegte Leitern - Festverlegte Leitern an Fängen bis 5,0 m Absturzhöhe müssen im Mündungsbereich mit einem Ruhebügel ausgerüstet sein.

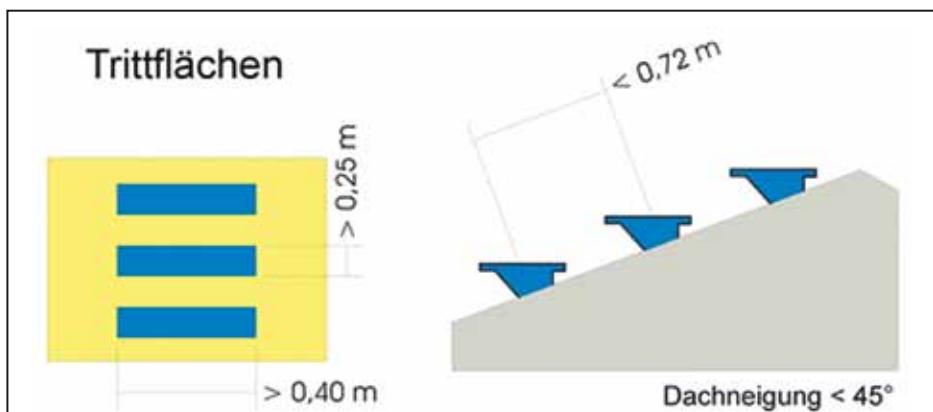
An Fängen mit einer Absturzhöhe von mehr als 5,0 m muss bis zur Mündung eine Rückensicherung ab 3,0 m vorhanden sein oder eine andere geeignete Einrichtung (Steigschutz) verwendet werden. Die Steigschutzeinrichtung muss auch für die Standfläche an der Fangmündung wirksam sein. Ruhepodeste alle 10 m mit einer Abmessung von mind. 0,30 x 0,40 m (auch zwei Trittfächen von mind. 0,13 m Breite und 0,30 m Länge mit einem Abstand von mind. 0,25 m). Fest verlegte Leitern sind gegen Abheben und unbeabsichtigte Lageänderungen zu sichern.

Dachleiter - Dachleitern sind fest zu montieren. Die Sprossen sind an die Dachneigung anzupassen. Der freie Abstand der Sprossen zur Dachhaut muss mindestens 6 cm betragen. Fest verlegte Leitern sind gegen Abheben und unbeabsichtigte Lageänderungen zu sichern. Dachsicherheitsleitern verfügen über eine Sicherungsschiene.



Laufstege - Laufstege dürfen in der Längsrichtung mit einer Neigung bis zu 30° der Dachneigung angepasst werden. Laufstege müssen mindestens 0,25 m breit und dürfen nicht mehr als 3° in der Querrichtung gegenüber der Waagrechten geneigt sein. Der Abstand zwischen den Laufstegflächen darf nicht größer als 3 cm sein. Geneigte Laufstege, die steiler als 10° sind, müssen Einrichtungen gegen Ausgleiten (z. B. Trittleisten) haben.

Die Außenkante von Laufstegen, welche an Bauteilen (z. B. Mauern) entlang führt, hat von dieser mindestens 0,55 m entfernt zu sein. Laufstege sind fest zu verlegen und gegen unbeabsichtigte Lageänderungen zu sichern.

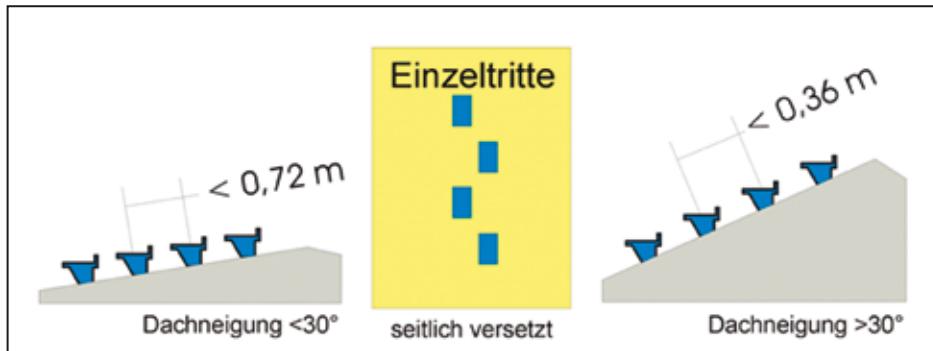


Trittflächen - Trittflächen sind bei Dachneigungen von mehr als 45° unzulässig. Trittflächen müssen mindestens 0,25 m tief und 0,40 m breit sein. Trittflächen dürfen nicht mehr als 3° gegenüber der Waagrechten geneigt sein. Sie müssen in einem gegenseitigen, gleich bleibenden Achsabstand von höchstens 0,72 m (in der Dachneigung gemessen) angebracht sein. Trittflächen sind fest zu verlegen und gegen unbeabsichtigte Lageänderungen zu sichern.

Einzelritte - Einzelritte sind bei Dachneigungen von mehr als 45° unzulässig. Trittflächen müssen mindestens 0,25 m tief und 0,13 m breit sein. Der Wert von 0,25 cm darf auf 13 cm verringert werden, wenn eine Steigschutzeinrichtung vorhanden ist. Sie müssen seitlich einen Schutz gegen Ausgleiten (z. B. Abkantung) von 2 cm Höhe und einen Haltegriff oder ein Halteloch haben.

Einzelritte dürfen nicht mehr als 3° gegenüber der Waagrechten geneigt sein; bei Dachneigungen bis zu 30° dürfen sie davon abweichend bis zu 10° zur Dachfläche hin geneigt sein. Sie müssen in der Falllinie seitlich versetzt in einem mittigen Abstand von einem Einzelritt zum nächsten von höchstens 0,36 m (in der Dachneigung gemessen) angebracht sein. Bei Dachneigungen von 30° und weniger darf der Abstand auf höchstens 0,72 m vergrößert werden.

Einzelritte müssen einen gleich bleibenden Abstand aufweisen. Einzelritte sind fest zu verlegen und gegen unbeabsichtigte Lageänderungen zu sichern.



Sämtliche Sicherheitseinrichtungen und Aufstiegshilfen sind im Anlassfall (z. B. Sturmschäden, Schneelast usw.) mindestens jedoch einmal jährlich vom Eigentümer auf Funktionssicherheit und einwandfreien Zustand zu prüfen.

AUFFANGSYSTEME

Gurt - Auffangsysteme sollen den Anwender im Falle eines Sturzes vor Aufschlägen, hohen Fangstoß und inaktives Hängen schützen.

Auffanggurt



Auffang- und Haltegurt
zur Arbeitsplatzpositionierung



Verbindungsmittel - Verbindungsmittel gewährleisten die Verbindung des Höhenarbeiters mit den Sicherungseinrichtungen (z. B. Anschlagpunkte). Diese Verlängerung muss bei der Berechnung des Sturzraumes berücksichtigt werden.



Auffangsysteme - wenn die Gefahr eines freien Falls bzw. Absturzes besteht, ist ein Verbindungsmittel mit Falldämpfer zu verwenden. Der Falldämpfer reduziert den Fangstoß und somit die Verletzungsgefahr.



Arbeitsplatzpositionierungssystem - wenn keine Gefahr eines freien Falls besteht wird die Schutzausrüstung so eingesetzt, dass der Anwender freiäugig arbeiten kann (Verbindungsmittel ohne Fall-dämpfer).



Persönliche Schutzausrüstung PSA

Siehe AUVA Merkblatt M750 - Seile und Gurte gegen Absturz (Beilage).

1. Unter 20° Dachneigung mit Absturzhöhe unter 3 m (Traufe) - Aufstieg im Gebäude (Dachluke):

Sicherungseinrichtungen - bei guter Witterung kann die Sicherung entfallen. Jedoch können Begehungshilfen gefordert werden.

Aufstiegshilfen und Standflächen können erforderlich sein (Dacheindeckung und Witterung beachten).

- Luke direkt neben Kehrstelle - geeignete Standfläche bei Kehrstelle
- Luke vom Kehrstelle entfernt - Aufstiegshilfen (Laufläden, Dachleitern) zum Fangkopf; geeignete Standfläche beim Fangkopf;

2. Unter 20° Dachneigung mit Absturzhöhe unter 3 m (Traufe) - Aufstieg außerhalb des Gebäudes:

Sicherungseinrichtungen - es sind im Regelfall keine zusätzlichen Maßnahmen gegen Absturz erforderlich, wenn ein Verkehrsweg (z. B.: Trittplatten, Steg, usw.) definiert, ein rutschfester Dachbelag vorhanden und ein Abstand vom Zugang sowie der Kehrstelle bis zur Absturzkante von mindestens 2,00 m gegeben ist. Bei guter Witterung kann eine Sicherung entfallen. Jedoch können Begehungshilfen gefordert werden.

Für den sicheren Aufstieg ist beim Dachsauum ein Anleiterpunkt (z. B. Rinnhaken) zum sicheren Aufstellen der Leiter sowie eine Sicherungsmaßnahme zur Überwindung des Abstandes zur Absturzkante (2 m) anzubringen.

Aufstiegshilfen und Standflächen können erforderlich sein (Dacheindeckung und Witterung beachten).

Zugänge und Kehrstellen innerhalb des sicheren Bereiches (>2m-Abstand zur Absturzkante):

- mit Leiter auf das Dach - Überstand Anlegeleiter und Sicherung der Leiter vor Weggleiten
- über Aufstiegshilfen (Laufstege, Dachleitern) zum Fangkopf; geeignete Standfläche beim Fangkopf;

Zugänge und Kehrstellen außerhalb des sicheren Bereiches (<2m-Abstand zur Absturzkante):

- mit Leiter auf das Dach - Überstand Anlegeleiter und Sicherung der Leiter vor Weggleiten
- über Aufstiegshilfen (Laufstege, Dachleitern) mit geeigneter Sicherungseinrichtung (Stahlseil, Geländer oder gleichwertige Sicherungsmittel) zur Kehrstelle; geeignete Standfläche mit Anschlagpunkt bei der Kehrstelle.

3. Unter 20° über 3 m - Aufstieg im Gebäude (Dachluke):

Sicherungseinrichtungen - es sind im Regelfall keine zusätzlichen Maßnahmen gegen Absturz erforderlich, wenn ein Verkehrsweg (z. B.: Trittplatten, Steg usw.) definiert, ein rutschfester Dachbelag vorhanden und ein Abstand vom Zugang sowie der Kehrstelle bis zur Absturzkante von mindestens 2,00 m gegeben ist. Bei guter Witterung kann eine Sicherung entfallen. Jedoch können Begehungshilfen gefordert werden.

Aufstiegshilfen und Standflächen können erforderlich sein (Dacheindeckung und Witterung beachten).

Zugänge und Kehrstellen innerhalb des sicheren Bereiches (>2m-Abstand zur Absturzkante):

- Luke direkt neben Kehrstelle - Anschlagpunkt im Bereich der Luke;
geeignete Standfläche bei Kehrstelle
- Luke von der Kehrstelle entfernt - Anschlagpunkt im Bereich der Luke;
geeignete Standfläche bei Kehrstelle

Zugänge und Kehrstellen außerhalb des sicheren Bereiches (<2m-Abstand zur Absturzkante):

- Luke direkt neben Kehrstelle - Anschlagpunkt im Bereich der Luke;
geeignete Standfläche bei Kehrstelle
- Luke von der Kehrstelle entfernt - Aufstiegshilfen (Laufstege, Dachleitern) mit geeigneter Sicherungseinrichtung (Stahlseil, Geländer oder gleichwertige Sicherungsmittel) zur Kehrstelle;
geeignete Standfläche mit Anschlagpunkt bei der Kehrstelle

4. Unter 20° über 3m - Aufstieg außerhalb des Gebäudes:

Sicherungseinrichtungen - es sind im Regelfall keine zusätzlichen Maßnahmen gegen Absturz erforderlich, wenn ein Verkehrsweg (z. B.: Trittplatten, Steg, usw.) definiert, ein rutschfester Dachbelag vorhanden und ein Abstand vom Zugang sowie der Kehrstelle bis zur Absturzkante von mindestens 2,00 m gegeben ist. Bei guter Witterung kann eine Sicherung entfallen. Jedoch können Begehungs hilfen gefordert werden.

Für den sicheren Aufstieg ist beim Dachsau ein Anleiterpunkt (z. B. Rinhaken) zum sicheren Aufstellen der Leiter sowie eine Sicherungsmaßnahme zur Überwindung des Abstandes zur Absturzkante (2 m) anzubringen. Auch ist die Anlegeleiter gegen Umfallen (Standverbreiterung, seitliche Abstützung, Befestigung am oberen Ende) zu sichern.

Aufstiegshilfen und Standflächen können erforderlich sein (Dacheindeckung und Witterung beachten)
Zugänge und Kehrstellen innerhalb des sicheren Bereiches (>2m-Abstand zur Absturzkante):

- mit Leiter auf das Dach - Überstand Anlegeleiter und Sicherung der Leiter vor Weggleiten
- über Aufstiegshilfen (Laufstege, Dachleitern) zum Fangkopf;
geeignete Standfläche beim Fangkopf;

Zugänge und Kehrstellen außerhalb des sicheren Bereiches (<2m-Abstand zur Absturzkante):

- mit Leiter auf das Dach - Überstand Anlegeleiter und Sicherung der Leiter vor Weggleiten
- über Aufstiegshilfen (Laufstege, Dachleitern) mit geeigneter Sicherungseinrichtung (Stahlseil, Geländer oder gleichwertige Sicherungsmittel) zur Kehrstelle;
geeignete Standfläche mit Anschlagpunkt bei der Kehrstelle

5. 20° bis 45° Dachneigung - Aufstieg im Gebäude (Dachluke):

Sicherungseinrichtungen sind immer erforderlich.

Aufstiegshilfen und Standflächen können erforderlich sein (Dacheindeckung und Witterung beachten).

- Luke direkt neben Kehrstelle - Anschlagpunkt im Bereich der Luke; geeignete Standfläche bei Fangmündung.
- Luke von der Kehrstelle entfernt - Aufstiegshilfen (Laufstege, Dachleitern) mit geeigneter Sicherungseinrichtung (Stahlseil, Geländer oder gleichwertige Sicherungsmittel) zum Fangkopf; geeignete Standfläche mit Anschlagpunkt beim Fangkopf erforderlich.

6. **20° bis 45° Dachneigung - Aufstieg außerhalb des Gebäudes:**

Sicherungseinrichtungen sind immer erforderlich.

Aufstiegshilfen und Standflächen können erforderlich sein (Dacheindeckung und Witterung beachten).

- mit Leiter auf das Dach - Überstand Anlegeleiter und Sicherung der Leiter vor Wegleitern
- über Aufstiegshilfen (Laufstege, Dachleitern) mit geeigneter Sicherungseinrichtung (Stahlseil, Geländer oder gleichwertige Sicherungsmittel) zur Kehrstelle; geeignete Standfläche mit Anschlagpunkt an der Kehrstelle.

7. **Dachneigung über 45° - Aufstieg im Gebäude (Dachluke):**

Sicherungseinrichtungen sind immer erforderlich.

Über 45° gilt als Absturzhöhe die Arbeitsposition bis zur möglichen Auftrefffläche.

Bei Arbeiten auf Dächern über 60° ist zumindest ein zweiter Arbeitnehmer zur Überwachung und Sicherung einzusetzen.

Aufstiegshilfen und Standflächen sind immer erforderlich

- Luke direkt neben Kehrstelle - Anschlagpunkt im Bereich der Luke; geeignete Standfläche bei Fangmündung. Der Anschlagpunkt an der Kehrstelle ist so zu wählen, dass er höher oder gleich liegt als der Anseilpunkt.
- Luke von der Kehrstelle entfernt - Aufstiegshilfen (Laufstege, Dachleitern) mit geeigneter Sicherungseinrichtung (Stahlseil, Geländer oder gleichwertige Sicherungsmittel) zur Kehrstelle; geeignete Standfläche mit Anschlagpunkt bei der Kehrstelle erforderlich.
Die Sicherungseinrichtung bei Laufstegen sowie der Anschlagpunkt an der Kehrstelle sind so zu wählen, dass sie höher oder gleich liegen als der Anseilpunkt.

8. **Dachneigung über 45° - Aufstieg außerhalb des Gebäudes:**

Sicherungseinrichtungen sind immer erforderlich.

Über 45° gilt als Absturzhöhe die Arbeitsposition bis zur möglichen Auftrefffläche.

Bei Arbeiten auf Dächern über 60°, ist zumindest ein zweiter Arbeitnehmer zur Überwachung und Sicherung einzusetzen.

Aufstiegshilfen und Standflächen sind immer erforderlich.

Anleiterpunkte zum sicheren Aufstellen der Leiter (z. B. Rinnenhacken) sind erforderlich

- mit Leiter auf das Dach - Überstand Anlegeleiter und Sicherung der Leiter vor Weggleiten, Anlegeleiter max. 5 m, darüber fest verlegte Leitern erforderlich,

- über Aufstiegshilfen - Aufstiegshilfen (Laufstege, Dachleitern) mit geeigneter Sicherungseinrichtung (Stahlseil, Geländer oder gleichwertige Sicherungsmittel) zur Kehrstelle; geeignete Standfläche mit Anschlagpunkt bei der Kehrstelle erforderlich.

Die Sicherungseinrichtung bei Laufstegen sowie der Anschlagpunkt an der Kehrstelle sind so zu wählen, dass sie höher oder gleich liegen als der Anseilpunkt.

9. Sonderausführungen:

Freistehende Fänge:

Sicherungseinrichtungen sind immer erforderlich.

Bei einer Aufstieghöhe über 5 m ist eine fest verlegte Leiter anzubringen.

Die Kehrstelle ist mit einem umfassenden Geländern (oder gleichwertiger Sicherung) zu versehen.

Nicht durchbruchsichere Dächer:

Die Öffnungen in Dächer sind unabhängig von der Absturzhöhe durch geeignete Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen abzusichern.

Als nicht durchbruchsicher gelten, neben entsprechenden Dachkonstruktionen, auch Dachfenster und Kunststoffkuppeln.

- Sicherungseinrichtungen sind immer erforderlich.
- Aufstiegshilfen und Standflächen sind immer erforderlich

10. Sonstige Gefahren:

Freileitungen:

Kehrarbeiten am Dach

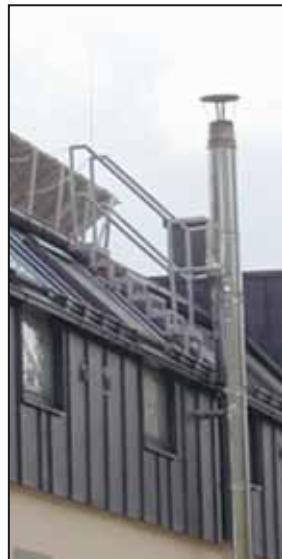
unisolierte Freileitungen - Nennspannungen unter 1 kV (Hausanschlussleitung) - Sicherheitsabstand im Bereich der Kehrstelle und deren Zugang vom äußersten Aktionsradius des Arbeiters von 1,5 m (Annäherungszone 0,5 m und Sicherheitszuschlag 1,0 m).

Kehrarbeiten vom Dachboden aus

unisolierte Freileitungen oder geeignete Fangaufsätze - Nennspannungen unter 1 kV

- bei über die Mündung des Schornsteines geführten Leitungen einen lotrechten Mindestabstand zur Mündung von 2,50 m,
 - bei seitlich oberhalb der Mündung des Schornsteines geführten Leitungen einen waagrechten Mindestabstand zur Außenwand des Schornsteins von 80 cm,
 - bei seitlich unterhalb der Mündung des Schornsteines geführten Leitungen einen waagrechten Abstand zur Außenwand des Schornsteins von 1,20 m,
- isolierte Freileitungen oder geeignete Fangaufsätze - Nennspannungen unter 1 kV
- bei seitlich oberhalb der Mündung des Schornsteines geführten Leitungen 50 cm,
 - bei seitlich unterhalb der Mündung des Schornsteines geführten Leitungen 20 cm.

GESICHERTE KEHRSTELLEN



BEGEHUNGS- UND SCHUTZEINRICHTUNGEN AUF DEM DACH







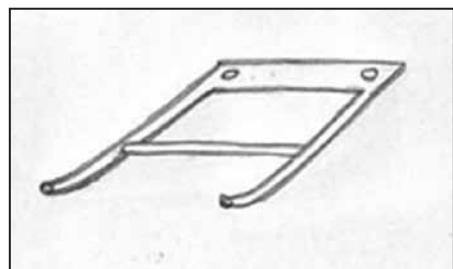
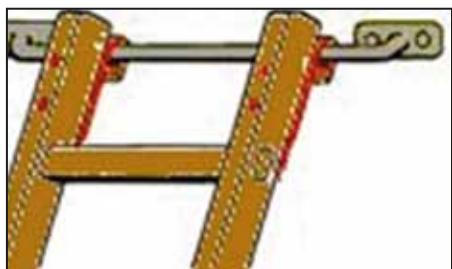
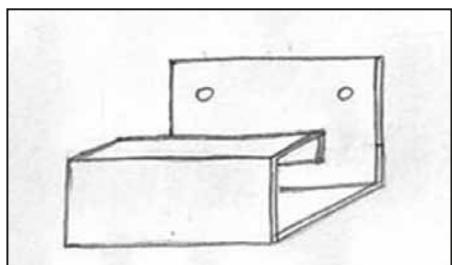
GESICHERTE AUSSENAUFSTIEGE



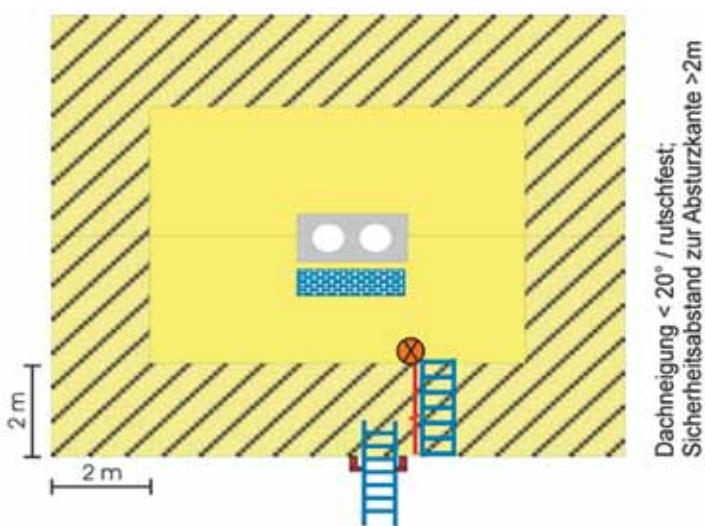
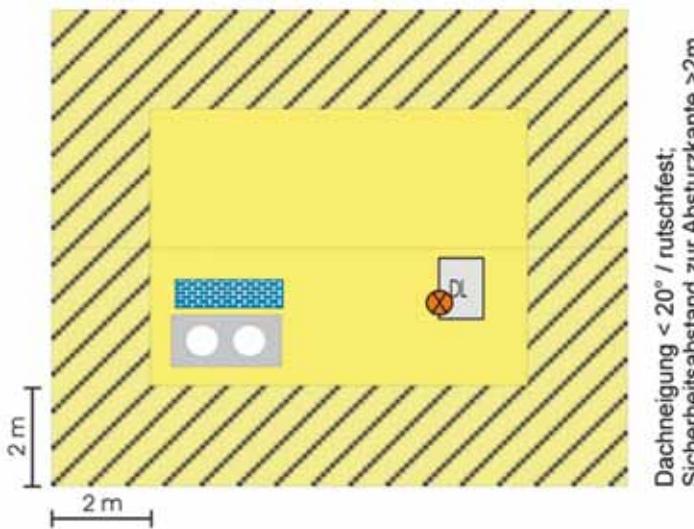
Außenaufstieg mit Besteigschutz



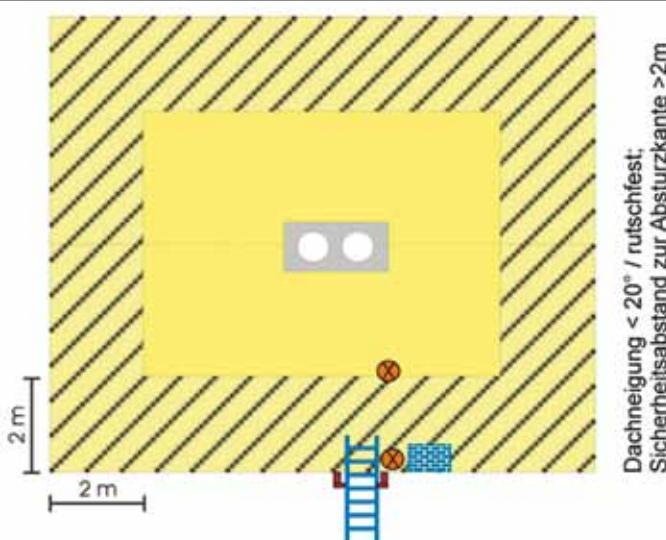
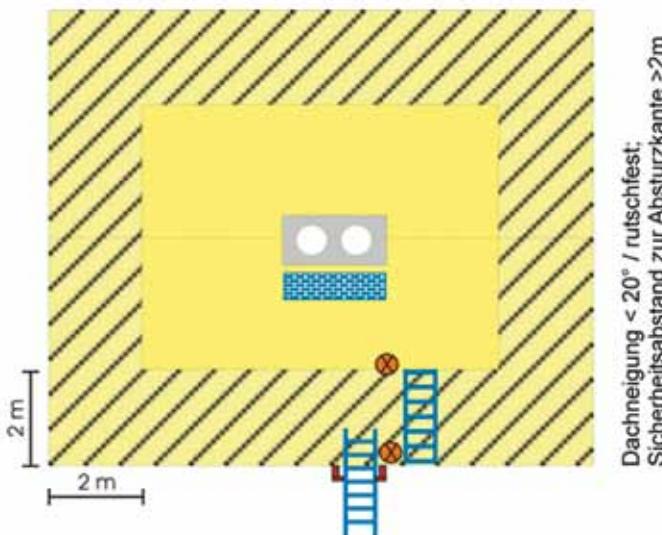
BEISPIELE WEGGLEITSCHUTZ



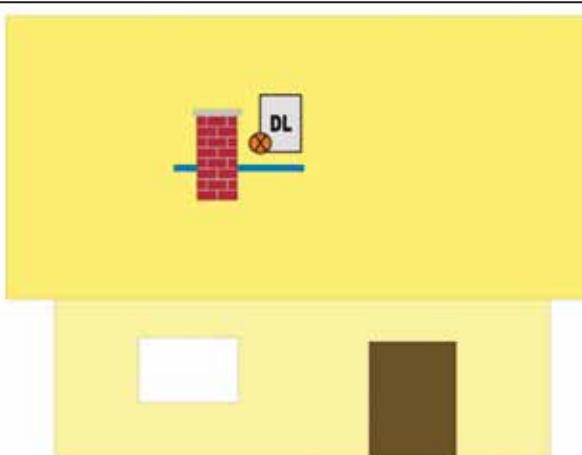
Beispiele für Mindestanforderung der Zugänge zu Kehrstellen auf Dächern < 20° (Draufsicht)



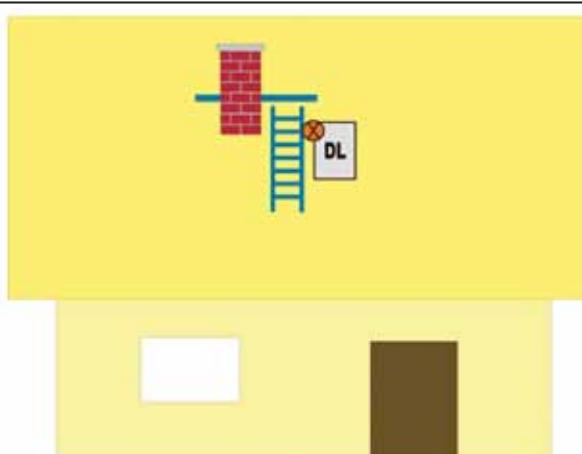
Beispiele für Mindestanforderung der Zugänge zu Kehrstellen auf Dächern < 20° (Draufsicht)



Beispiele für Mindestanforderung der Zugänge zu Kehrstellen auf Dächern > 20°

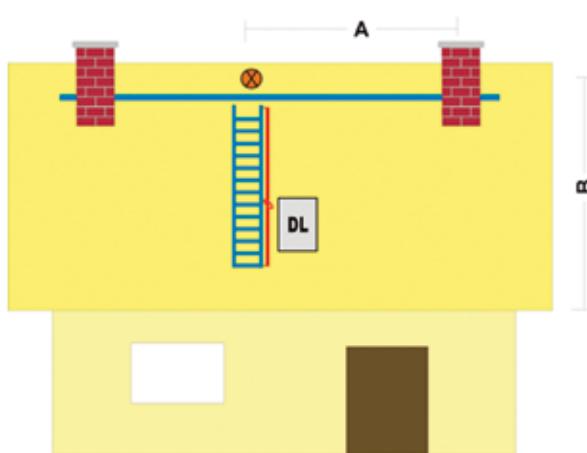


Dachausstiegsluke in Fangnähe
Sicherungspunkt bei der Dachausstiegsluke (im
Dachraum oder neben Luke)

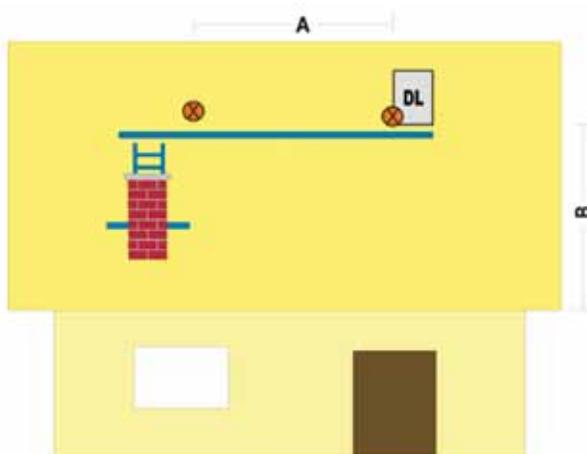


Dachausstiegsluke in Fangnähe
Sicherungspunkt bei der Dachausstiegsluke (im
Dachraum oder neben Luke)

Beispiele für Mindestanforderung der Zugänge zu Kehrstellen auf Dächern > 20°

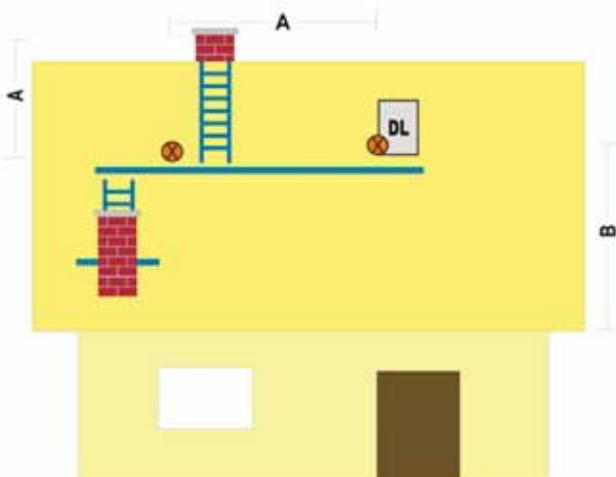


Es gilt: A < B
P.S.A. mit langem und kurzem Verbindungsmittel erforderlich
Dachsicherheitsleiter und zentraler Anschlagpunkt



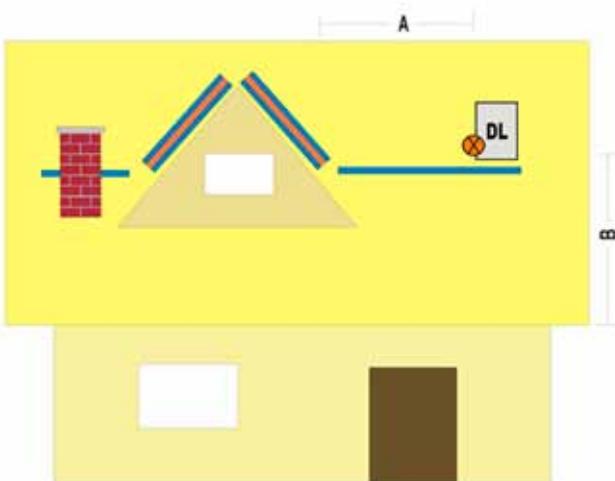
Es gilt: A < B
P.S.A. mit zwei langen Verbindungsmitteln erforderlich
Zwei Anschlagpunkte

Beispiele für Mindestanforderung der Zugänge zu Kehrstellen auf Dächern > 20°



Es gilt: $A < B$

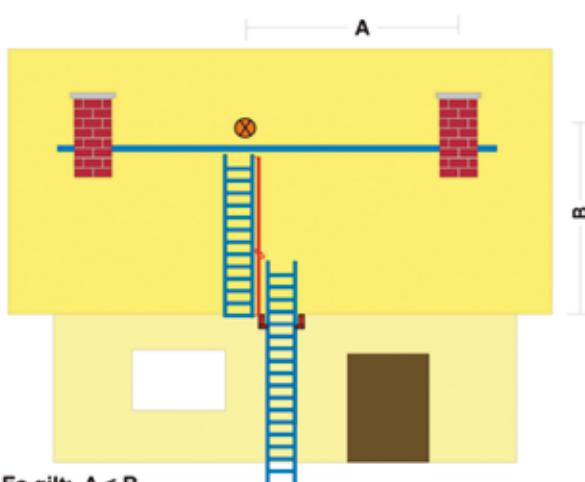
P.S.A. mit zwei langen Verbindungsmitteln erforderlich
Zwei Anschlagpunkte



Es gilt: $A < B$

P.S.A. mit zwei Verbindungsmitteln erforderlich
Zwei Anschlagpunkte

Beispiele für Mindestanforderung der Zugänge zu Kehrstellen auf Dächern > 20°

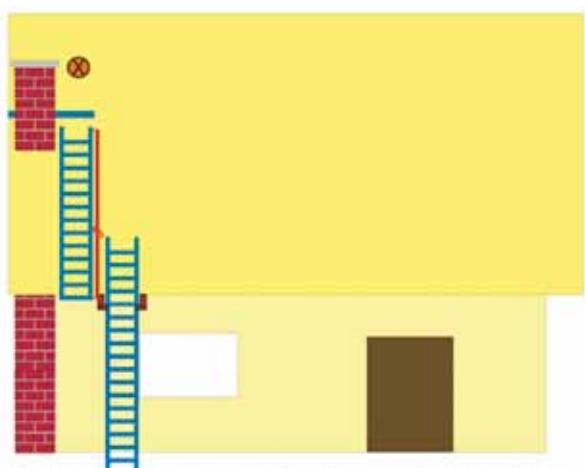


Es gilt: A < B

P.S.A. mit langem und kurzem Verbindungsstück erforderlich

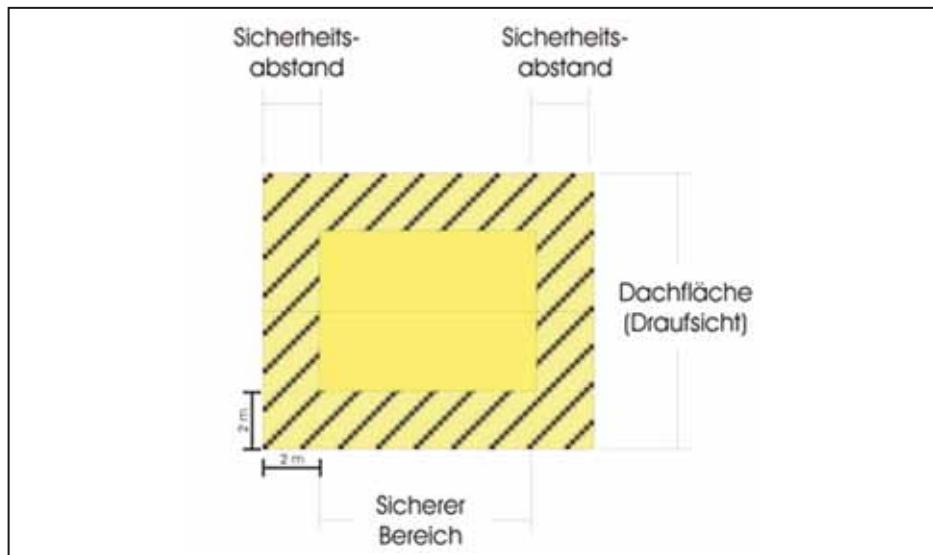
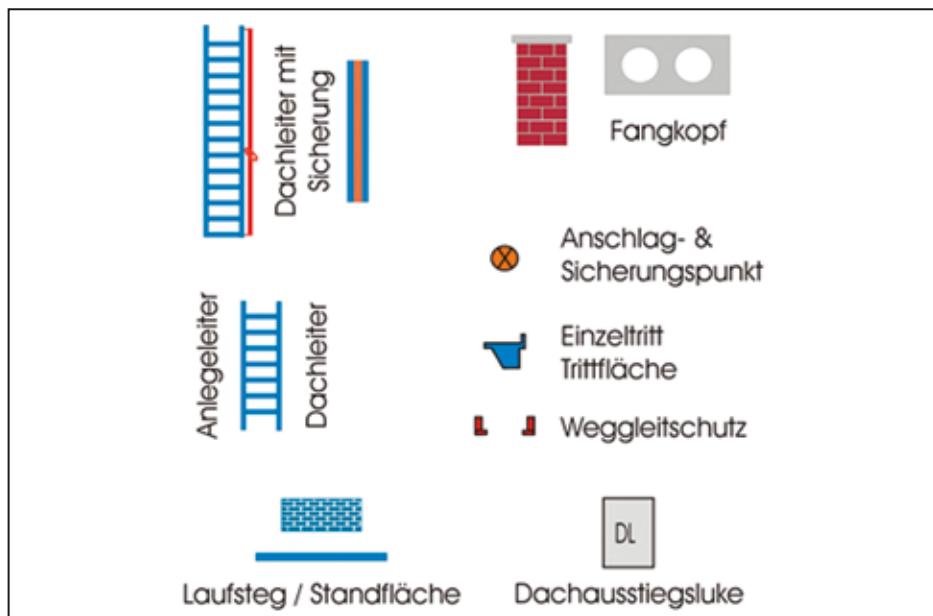
Dachsicherheitsleiter und zentraler Anschlagpunkt

Absturzhöhe bei Anlegeleiter < 5 m



Dachsicherheitsleiter und Anschlagpunkt bei der Kehrstelle
Absturzhöhe bei Anlegeleiter < 5 m

LEGENDE



RECHTLICHE GRUNDLAGEN & LITERATURVERWEISE

Salzburger Bautechnikgesetz

Dächer § 15

Rauch- und Abgasfänge § 28

BauarbeiterSchutzverordnung

Arbeiten auf Dächern § 87

Baustellenkoordinationsgesetz

Baustellenkoordinator

Unterlage für spätere Arbeiten

ÖNORM B8207

Rauch- und Abgasfänge -

Leitern und Stege für die Durchführung von

Reinigung und Überprüfung von Fängen

AUVA Merkblatt

Arbeiten auf Dächern M222

BauarbeiterSchutzverordnung M210

Seile und Gurte gegen Absturz M750

Baustellenkoordination M200

Salzburg AG - Salzburg Netz GmbH

Sicherheit

Stand 2012

